

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

14. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 22. Juni 2004

Nr. 10

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung einer Fortführung des Liegenschaftskatasters	168
Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Jugendschöffen)	173
Satzung der Jagdgenossenschaft "Brandenburg an der Havel Wust"	175
Satzung der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz - Emster Aue“	180
Bekanntgabe der Offenlegung einer Katasterkartenerneuerung	186
Endgültiges Wahlergebnis zur Europawahl am 13. Juni 2004 in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel	188
Offenlegung der Genehmigungsplanung zum Bauvorhaben Straßenbau Blumenstraße in Brandenburg an der Havel	189
Einladung zur 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2004	189

Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel	193
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	194
Dank an alle freiwilligen Wahlhelfer	195
Impressum	195

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung einer Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Kataster- und Vermessungsamt in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel hat im Zuge der Neueinrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eine Aktualisierung des Liegenschaftskatasters in Form von Veränderungen der Tatsächlichen Nutzungsart und/oder von Veränderungen der Lagebezeichnung der nachfolgend aufgeführten Flurstücke vorgenommen:

(188-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	8	3, 12, 15, 53/2, 85, 89, 90, 91, 94, 105, 107

(355-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	13	2 – 22, 24 - 29, 31, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 34, 36, 38, 40 - 43, 45, 47 - 58, 62/4, 63 – 65

(356-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	14	3, 4, 6, 8, 11, 14, 20, 22/5, 24/1, 26 - 28, 30, 32 - 35, 36/1

(357-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	15	4 - 7, 10, 13/1, 25/1, 27/1, 43

(88-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	16	1, 7, 10/2, 11, 13/1, 20/12, 20/13, 25/2

(189-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	24	1 – 3, 5, 6, 12 – 16, 20, 22/3, 22/5 – 22/9, 23 – 28, 29/1, 29/2, 31 – 37, 38/2, 38/3, 39 – 42, 43/1, 43/2, 44, 45, 48, 49, 51 – 57, 60

(190-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	25	1 – 8, 10 – 12, 14, 15, 24/1, 24/3, 24/7, 26, 30/2, 41, 42, 50, 57/1, 57/3, 58, 59, 60/1, 61 – 77

(187-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	26	1 – 10, 12 – 15, 17 – 20, 22, 24 – 27, 29, 30/1, 30/2, 31 – 33, 43 – 47

(186-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	27	1/1, 2 – 4, 9, 11/1, 11/2, 12/1, 17/3, 17/4, 18, 22, 23, 26, 27, 32, 36, 37, 39

(48-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	28	1, 2/1, 2/2, 3, 4/1, 6, 7, 10, 14, 19, 20, 22 – 24, 27, 29, 30/1, 30/2, 32, 36 – 38, 42, 46 – 51, 53 – 56, 60 – 64, 66

(49-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	29	2, 3, 9, 10, 11/2, 13, 16 – 20, 26 – 28, 30, 35 – 37, 44, 46, 50, 64, 66 – 68, 112, 114, 116, 118, 126, 127, 134 – 137, 139, 142 – 144, 146, 147, 155 – 157, 159, 160, 163/1, 163/2, 164/1, 164/2, 166/1, 167, 168

(104-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	30	12, 13, 24, 35/3, 35/4, 47, 48, 50, 67, 68, 70, 71, 72, 74, 79, 87,

(50-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	31	2, 3, 35 – 37, 39 – 41, 43, 45, 47, 48, 58, 61, 62, 74, 75, 77, 78/1, 80, 83, 89, 97, 101, 102, 103/1, 103/2, 104 – 110, 112, 113

(105-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	32	4, 6 – 9, 12, 13 – 17, 19, 20, 22, 42, 63, 72 - 74,

(106-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	33	1, 20, 21, 25, 29, 30, 32 - 38, 45, 47, 48, 50, 63 – 72, 76 - 78, 94, 99, 101 - 103,

(196-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	45	3/2, 3/9, 3/20, 3/22, 13, 16/1, 16/3, 16/5, 17, 18/1, 18/3, 20/3, 20/5, 21, 33, 34/3, 35, 36, 37/5, 38/3, 38/5, 40, 41/5, 42/2, 42/4, 43/1, 43/3, 45/3, 46/1, 46/3, 47/1, 47/3, 48/1, 48/3, 49/1, 49/3, 50/3, 50/4, 51, 52, 53/2, 54/2, 67, 68, 71, 73/1, 73/3, 74/1, 74/3, 75/1, 75/3, 76/1, 77/1, 77/3, 78/1, 78/3, 79/1, 79/3, 80/1, 80/3, 80/4, 81/1, 81/3, 82/1, 82/3, 83/1, 83/3, 84/1, 84/2, 85/1, 85/2, 85/3, 86/1, 86/3, 87/1, 87/3, 88/1, 88/3, 89/1, 89/3, 90/1, 90/3, 90/4, 91/1, 91/3, 92/1, 92/3, 93/1, 93/3, 94 – 96, 99, 101, 102, 107 – 109, 111, 112, 114, 115, 117, 118, 121 – 126, 128 – 130, 132, 134 – 138, 141 – 144, 152, 153/1, 153/2, 153/3, 154/1, 154/2, 155 – 158, 160 – 165, 169 – 173, 174/1, 174/2, 175 – 180, 182 – 233, 235 – 237, 240, 244 – 267, 272, 273, 276 – 280

(515-5/02)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	49	1, 2, 43/1, 66/1, 68/6, 69/1, 69/4, 73, 74, 76/1, 80/1, 90, 92 - 95, 99, 100, 102, 103 -105, 121, 122, 124,

(517-5/02)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	50	23/1, 26/6, 27/4, 28/4, 32/1, 32/3, 33/3, 35/3, 38/2, 40, 41/1, 41/3, 42/5, 46/3, 51, 52, 53/2, 55/1, 56, 65 - 69, 84, 87 - 98, 103, 122, 124 - 126, 132, 137, 151, 152/3, 153 - 158, 163, 166 – 175, 190, 200, 206, 207, 210, 215,

(516-5/02)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	51	1, 3, 4, 8 - 14, 19 - 21, 24, 26, 29 - 31, 32/1, 33/1, 33/3, 34/2, 35, 36/2, 37, 38/2, 38/6 - 38/8, 38/10, 39, 40/9, 40/12, 43, 44/2, 45, 47/1, 47/3, 52, 83, 91, 99, 105/3, 111/1, 111/2,

(514-5/02)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	54	2 - 5, 8/1, 11/4 - 11/6, 13, 14, 12/3, 15/2, 17/1, 17/2, 18/1, 18/4 - 18/7, 19 - 21, 23/3 - 23/8, 24/4, 24/6, 25/9, 25/11 - 25/13, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28/3, 29/1, 30 - 44, 46, 53/4, 54/9, 59, 60, 65/7 - 65/11, 65/14, 74

(185-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	55	1 - 5, 14, 22, 45, 46

(138-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	61	4, 5, 8, 10, 11/2, 12/4, 12/5, 14, 15/2, 16,

(139-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	64	2, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 10, 11, 12/1, 15, 16, 20, 26 - 29, 41, 45, 49, 55, 57, 65, 83, 94, 95 - 97, 105, 109, 110,

(391-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	65	16, 17, 30/1, 52 - 54, 71/1, 71/2, 76, 88, 89

(94-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	78	1, 3/1, 3/2, 3/3, 5, 8, 24, 28, 44/2, 45/7, 45/9, 45/12, 45/14, 51, 53, 56, 57/1, 58/1, 60/1, 61/6, 61/15, 63/2, 68, 70/2, 71/2, 72/2, 73, 77, 78, 83/3, 83/6, 83/9, 83/13, 83/14, 93/4, 94, 96/4, 97/2, 98, 100, 102 - 104, 107, 110, 111, 114, 115, 118 - 122, 124, 125, 127, 128, 130 - 136, 137, 138, 140, 142/2, 146, 150 - 152, 155, 156/3, 157/2, 157/4, 157/6, 159, 161/1, 161/6, 161/8, 165, 166, 169, 172, 173, 175 - 179, 181, 182, 184, 185, 187, 189, 205, 209, 220,

(93-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	79	2, 6, 7, 8/13, 8/14, 8/15, 9/3, 9/4, 9/5, 10, 12, 13, 15 - 17, 20, 22, 26, 27/1, 28/3, 30, 31/2, 33/2, 33/4, 34/2, 35, 36, 37/2, 37/3, 38/1, 39, 40, 44, 46, 50, 52, 53/1 - 53/4, 54/2, 55, 56/2, 56/4, 56/5, 57/2, 59, 61, 62, 66/1, 68, 69, 71, 72, 89, 91/1, 92/1, 93/4, 97, 99/1, 99/2, 103, 107, 109, 110, 111/1, 111/2, 111/5, 112/2, 112/3, 113/2, 115, 116, 117, 118/1, 118/2, 119/2, 119/3, 121/6, 122, 126, 127/1, 129, 132, 133/2, 134, 135, 137, 138, 141 - 147, 148/1, 148/2, 149, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 161, 172, 184, 186 - 188, 201, 205 - 207, 209, 210,

(92-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	80	1, 2, 3/6, 3/7, 3/11, 3/12, 8, 9, 10/3, 11/3, 11/5, 11/7 - 11/12, 12/1 - 12/8, 13/1, 13/3, 13/4, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/1, 17/3, 17/4, 18/2, 18/3, 18/5 - 18/7, 19, 20, 21/1 - 21/6, 24/1, 24/3, 25/1, 25/2, 25/5, 26/2 - 26/4, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 32/1, 32/8, 32/9, 33/2, 34, 35, 36/2, 39, 40, 41/4, 41/8, 46/2, 47, 49/2, 49/3, 50 - 53, 56, 62 - 64, 65/2, 66, 67, 69/4, 70, 71, 73/1, 74, 75/2 - 75/6, 76/1, 76/2, 77/2, 77/4, 77/5, 78/9, 78/11 - 78/15, 79/13, 80/8, 81/1, 81/4, 82, 83, 84/2, 85, 86, 87/3, 87/7 - 87/9, 88, 89, 93/1 - 93/3, 95/1 - 95/3, 96, 97/1, 97/2, 98, 104, 107, 109, 111, 112, 114, 121, 152 - 154, 169,

(466-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	83	1, 4, 9/1, 9/3, 10, 14, 24,

(465-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	84	2, 4, 5/3, 6/4, 6/6, 7 - 9, 10/5 - 10/7, 13, 19, 39,

(464-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	85	5 - 7, 11, 14/1, 15/1, 18/1, 19/1, 20/3, 20/4, 23/1, 23/2, 24/2, 26/2, 27, 33, 36, 37, 39, 40, 52, 53, 58, 60, 63 - 67, 76,

(197-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	88	2, 3, 12, 13, 17 - 19, 21/1, 21/2, 26 - 29, 51, 55, 56, 61, 68/1, 69/1, 70/1, 71/1, 99, 104, 109, 116, 117, 121, 125, 134, 139, 145, 147 - 149, 156, 161/2, 163, 164, 167, 168, 176 - 179, 181 - 184, 190, 203/5, 203/6, 214, 220, 223/3, 227, 232, 238/4, 239/4, 239/6, 239/7, 240/2, 240/3, 240/5, 241/2, 241/4, 243, 250/2, 255, 256, 258/2, 260/2, 261/3, 261/4, 263, 268/2, 269, 273, 275, 276, 279, 280/1, 280/2, 281, 282, 284/2, 285/1, 290/1, 290/2, 291 - 294, 297/1, 297/2, 300/2, 301, 302, 310, 311/2, 311/4, 312/1, 312/3, 312/4, 313 - 316, 317/2, 317/3, 318/1 - 318/4, 318/6, 319 - 325, 328, 332- 334, 338, 339, 349, 352 - 354, 364, 365, 367, 368/2, 369, 371- 380, 390, 394, 400, 401/1, 401/2, 407 - 409, 411 - 413, 417, 430/6, 433/2, 437/1, 438/2, 441/2, 442/2, 443/2, 444/2, 445/2, 446/2, 447/2, 448/2, 449/2, 453/2, 457/3 - 457/6, 458/5, 458/6, 458/8, 461/2, 462/2, 464/2, 467/4, 470/3 - 470/6, 471/3 - 471/9, 472/3 - 472/9, 475/1, 482/1 - 482/3, 483, 484/2, 485/2, 487/2, 488/2, 489/2, 490/2, 491/2, 492/2, 497/1, 498/2, 501/2, 502/2, 503/2, 504/2, 505/1, 508/1, 509/2, 510/2, 511 - 520, 521/2 - 521/4, 522/2 - 522/4, 523 - 525, 527 - 530, 532 - 534, 536, 538 - 541, 547, 548, 551, 556, 557, 559/4, 560/3, 562 - 567, 575, 591, 593, 610, 612, 624

(198-5/03)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	89	5/1, 6/2, 7/2, 8/2, 9/2, 10/2, 11/2, 12/2, 13/2, 14/2, 15/3, 15/4, 16/2, 17/2, 19/1, 20/2, 21/2, 22/2, 23/2, 24/2, 25/2, 26/2, 27/2, 28, 30/2, 31, 32/1, 32/2, 33, 37 - 39, 41, 42, 47 - 50, 53, 54, 55/1, 55/2, 58 - 61, 66, 69, 71, 74, 85, 86/1, 86/2, 87, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92/1, 93/1, 93/2, 94/1, 96/1, 96/2, 97/1, 98/1, 98/2, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 100/3, 101 - 103, 109, 111/1, 111/3, 112/1, 112/2, 112/3, 118, 122, 125 - 128, 130, 131, 133 - 141, 149,

		151, 152/1, 152/3, 153, 154/2, 154/3, 155/2, 155/3, 156/2, 156/3, 157/2, 157/3, 158/2, 158/3, 159, 160, 161/1, 162 – 173, 188, 189/1, 189/2, 190/5, 191, 192/4, 193, 194, 196 – 202, 205, 234, 238
--	--	--

(182-5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	146	1 – 27, 29 - 36, 38/1, 38/2, 39, 41, 42, 43/1, 43/2, 44 - 47, 50 – 57, 62 - 66, 82, 84/3, 91, 95 – 99, 104, 111, 113, 116, 117, 119 – 123, 127, 128, 131, 143– 150, 151/1, 152/1, 152/2, 154, 155, 157 – 160, 162, 163, 166/2, 171, 173 - 175, 197, 199, 209, 210 - 213, 215,

(183-5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	147	1, 6 – 20, 21/1, 23, 25/3, 25/4, 28, 32, 33, 35, 36, 39/1, 39/2, 40/5, 40/6, 41, 42, 48, 50/2, 55 - 58, 60/1, 60/2,

(184 -5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	148	2 – 56,

(185 -5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	149	1, 3, 4, 6, 7/1, 8/1, 9, 11, 12/1, 12/2,

(186 -5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	150	1-3, 5, 6, 8, 10, 14 - 18, 20, 24 – 33, 35, 41,

(187 -5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	151	2, 3, 6, 15, 17, 22,

(188-5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	152	1, 2, 8/1, 9, 10, 12/2, 21 – 23, 27 – 31, 37, 39 - 43, 46, 47, 49, 50, 52, 53, 54/1, 54/2, 56, 60, 62, 66, 67, 69, 73 – 91,

(189-5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	153	1, 5, 7,

(190-5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	154	1, 4, 8, 11, 13,

(191-5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	155	1 - 25, 27,

(192-5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	157	1 – 15, 17, 19 – 34, 36, 38, 42/6, 42/7, 42/9 – 42/18, 42/20, 45/6, 54/2, 54/6 – 54/9, 55, 56, 58, 60,

(193-5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	158	1 – 168, 170 – 232, 234, 238, 242 - 244, 249 – 334, 336 – 423, 425 – 498,

(194-5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	159	1 – 67, 69 – 76, 82 – 87, 89,

Gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg –Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz – (VermLiegG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters – Offenlegungsverordnung – vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 130) können die Veränderten Teile des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt geben werden.

Die Offenlegung erfolgt im den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes, Wiener Straße 1 in 14772 Brandenburg an der Havel

in der Zeit vom 05. Juli 2004 bis 05. August 2004.

Die Einsicht kann zu den üblichen Geschäftszeiten des Kataster- und Vermessungsamtes, Zimmer 121, genommen werden.

- - - - -

Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Jugendschöffen)

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel hat in seiner Sitzung am 09.06.2004 eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter (Jugendschöffen) am Landgericht Potsdam und am Amtsgericht Brandenburg aufgestellt, deren Amtsperiode am 01.01.2005 beginnen wird.

Diese Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 23.06.2004 bis zum 29.06.2004 in der

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Jugend, Soziales und Wohnen,
Potsdamer Str. 18, Haus 2 Zimmer 219
in 14776 Brandenburg an der Havel während der Zeiten**

Mittwoch,	den 23.06.2004	in der Zeit von 08.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag,	den 24.06.2004	in der Zeit von 08.00 – 14.00 Uhr
Freitag,	den 25.06.2004	in der Zeit von 08.00 - 14.00 Uhr
Montag,	den 28.06.2004	in der Zeit von 08.00 – 14.00 Uhr
Dienstag,	den 29.06.2004	in der Zeit von 08.00 – 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Die §§ 32 – 34 und 37 GVG werden bei der Auflegung bzw. dem Aushang beigelegt.

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung

§ 32 GVG (Unfähigkeit zum Schöffenamt)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind.

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG (nicht zu berufende Personen)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG (weitere nicht zu berufende Personen)

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 37

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

- - - - -

Satzung der Jagdgenossenschaft "Brandenburg an der Havel Wust"

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Brandenburg a.d.Havel Wust hat am 13.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Brandenburg a.d.Havel Wust ist gemäß § 10 (1) LJagdGBbg eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel Wust" und hat ihren Sitz in 14778 Brandenburg an der Havel OT Wust, Wuster Straße 71.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Brandenburg a.d.H. Wust

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 (1) Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkung Wust, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch:
Die westliche Grenze bildet der Neujahrsgraben bis zur Bahnlinie von dort entlang der Gemarkungsgrenze zum OT Neu - Schmerzke, über die B 1, Gemarkungsgrenze zum OT Schmerzke bis zum Rietzer Berg Gemarkungsgrenze zur Ortschaft Rietz (PM).
Die südliche Abgrenzung nach Rietz (PM) ist ein Weg mit anschließender Baumreihe (Gemarkungsgrenze), bis zum Emsterkanal (ist auf der Ortskarte deutlich erkennbar).
Die östliche Abgrenzung nach BRB OT Gollwitz ist die Gemarkungsgrenze OT Wust / OT Gollwitz (Alte Emster) bzw. der Emsterkanal bis zur Brücke B 1.
Von der hohen Brücke links der B 1 die Alte Emster als natürliche Grenze bis zur Havel. Im Norden stellt die Havel eine natürliche Grenze dar.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJK insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorstand der Jagdgenossenschaft Brandenburg a.d.H. Wust offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange aller Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.

- (2) Der Ersatz des Wildschadens obliegt gem. § 29 (1) BJG den Jagdpächtern.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 (4) dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
 - b) zwei Beisitzer
 - c) einen Schriftführer
 - d) einen Kassenführer
 - e) zwei Rechnungsprüfer
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - d) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - e) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 (5) dieser Satzung;
 - f) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung ermächtigt den Vorstand, die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft Brandenburg a.d.H. Wust dem gewählten Kassenführer zu übertragen.
- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch dem Rechnungsprüfungsausschuss der Jagdgenossenschaft Brandenburg a.d.H. Wust.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung findet am Sitz der Jagdgenossenschaft, in Brandenburg a.d.H., OT Wust, statt. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 (2)). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 (3) BJK sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 (6) LJagdGBbg aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist; ist eine Personengemeinschaft oder juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, das im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes oder eines anderen Funktionsträgers vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist in für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand bzw. ein anderer Funktionsträger zu wählen.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 (2) BJK gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
 - f) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - g) die Art der Jagdnutzung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - h) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - i) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - j) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - k) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - l) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 (2) BJK in Verbindung mit § 10 (7) LJagdGBbg vom Gemeindevorstand wahrgenommen.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenprüfer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (6) der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen -und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer im Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 (3) bezeichneten Art steht.
- (4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 (4) BJG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder jährlich auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.
Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der den Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 (3) BJG nicht berührt.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend § 15 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel durch Veröffentlichung in den Aushängekästen und im Amtsblatt bekannt zu machen.
- (2) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17

Inkrafttreten Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäss § 10 (2) LJagdGBbg mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 24.03.1993 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 21.04.2002 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2006; § 11 (3) Satz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 (2) Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2004/05 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2004/05 vorzunehmen.

Der Jagdvorstand

gez.: V. Liere
Vorsitzender

gez.: R. Schultze
Beisitzer

gez.: R. Willmann
Beisitzer

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft "Brandenburg an der Havel OT Wust" vom 13.05.2004 wird von mir gemäß § 10 (2) LJagdGBbg genehmigt.

14.05.2004

gez.: i.A. Weiß
Stadt Brandenburg a.d.Havel
Die Oberbürgermeisterin
Ordnungsamt - Untere Jagdbehörde

- - - - -

Satzung der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz - Emster Aue“

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- 1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gollwitz ist gemäß § 7 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes Brandenburg (LJagdGBbg) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie

führt den Namen Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz - Emster Aue“ und hat ihren Sitz in der 14778 Brandenburg an der Havel, OT Gollwitz.

- 2) Die Jagdgenossenschaft steht hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Aufsicht der Unteren Jagdbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- 1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkung Gollwitz in der Stadt Brandenburg an der Havel zuzüglich der rechtskräftig angegliederten und abzüglich abgetrennten Grundflächen.
- 2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch: Nördlich die gr. Havel (ohne Wasserfläche) bis zur östlichen Gemarkungsgrenze. Östlich der Götzer Grenzgraben (Vorfluter) bis Graben in südl. Richtung verlaufend. Südl. teilweise B1, dann wieder Graben in südl. Richtung verlaufend bis zur Spitze Gemarkungsgrenze Rietz. Die westliche Grenze bildet die Emster (Strommitte) sowie das gr. Wuster Erdeloch (Mitte) am Breiten Graben entlang Richtung B1/Hohe Brücke, so dann wieder die Emster (in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden).

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- 1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die jeweiligen Eigentümer der zum Jagdbezirk gehörenden Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- 2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- 1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßnahme des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- 2) Ihr obliegt nach Maßnahme des § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung und
- b) der Jagdvorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- 1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
 - b) und zwei Beisitzer sowie deren Stellvertreter
 - c) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter

- 2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen bei Regiejagd;
 - i) die Höhe, Verteilung, Fälligkeit, Auszahlungsmodus, Verjährung und Verwendung des Reinertrages;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und der Rechnungsprüfer

- 3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- 1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher einmal jährlich einzuberufen. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf der Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

- 2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Genossenschaftsversammlung werden nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

- 3) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher.

- 4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 nicht gefasst werden.

- 5) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Untere Jagdbehörde rechtzeitig eingeladen.

§ 10 Beschlussfassung

- 1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- 2) Beschlüsse der Jagdgenossen werden durch offene Abstimmung gefasst.
- 3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- 4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- 5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- 6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist von dem Jagdvorsteher und von einem Beisitzer zu unterzeichnen. Der nächsten Genossenschaftsversammlung ist diese Niederschrift zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- 1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 LJagdG aus
 - a) dem **Jagdvorsteher** (Vorsitzenden) und
 - b) **zwei Beisitzer**, wobei der 1. Beisitzer als Stellvertreter des Jagdvorstehers und der 2. Beisitzer als Kassenführer diese Funktion ausüben.Die Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- 2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist sowie jede volljährige und geschäftsfähige Person. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
- 3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes (höchstens aber um sechs Monate).
- 4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- 1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Abs. 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- 2) Der Jagdvorstand die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters sowie der Stimmliste;
 - b) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - c) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - d) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - e) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - f) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- 3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- 5) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- 6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 LJagdGBgb vom Notvorstand wahrgenommen. Eventuell entstehende Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- 7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre baren Auslagen, soweit sie angemessen und unabweisbar sind, Ersatz verlangen.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- 1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- 2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder (Jagdvorsteher und die Beisitzer) anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- 3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- 4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von 14 Tagen beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

- 5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- 2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.
- 3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- 4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- 1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJG. Es läuft vom 01. April bis 31. März.
- 2) Einnahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer, der nicht gleichzeitig Kassenführer ist, zu unterzeichnen.
- 3) Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- 4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßnahme des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten.
- 5) Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderwärtige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung am Reinertrag der Jagdnutzung nicht berührt. So kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 BJG).
- 6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- 7) Alle Ansprüche zwischen Jagdgenossenschaft und Jagdgenossen verjähren nach vier Jahren. Die Verjährung beginnt entsprechend § 201 BGB mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 194 ff BGB entsprechend.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Jagdvorsteher.
- 2) Satzungen und deren Änderungen werden entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht. Sonstige Bekanntmachungen der

Jagdgenossenschaft sind für die Dauer von zwei Wochen im Bekanntmachungskasten der Stadt Brandenburg an der Havel OT Gollwitz, Hauptstr. 51a zu veröffentlichen. Diese Bestimmung gilt insbesondere für die Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJJ.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) und die erste Rechnungsprüfung sind nach den Vorschriften dieser Satzung für das Geschäftsjahr 2004/2005 vorzunehmen.

Brandenburg an der Havel, den 16.04.04

Der Jagdvorstand

gez. H. Pokorny
Vorsitzender

gez. A. Heldt
Beisitzer

gez. S. Jankwitz
Beisitzer

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz - Emster Aue“ vom 16.04.04 wird von mir gem. § 10 Abs. 2 LJagdGBbg genehmigt.

Brandenburg an der Havel, den 07.06.04

gez. i.A. Weiß
Stadt Brandenburg an der Havel
-Die Oberbürgermeisterin-
Ordnungsamt – Untere Jagdbehörde

Bekanntgabe der Offenlegung einer Katasterkartenerneuerung

Im Stadtgebiet wurde von den nachfolgend aufgeführten Bereichen eine Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der "Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)" auf der Grundlage einer umfassenden Förderung der Europäischen Union und des Landes Brandenburg durchgeführt.

Katasterbezeichnung:

Gemeinde:	Brandenburg an der Havel	
Gemarkung:	Brandenburg	Flur: 97, 98, 136, 137, 138, 139, 140
	und	
Gemeinde:	Brandenburg an der Havel	
Gemarkung:	Mahlenzien	Flur: 4, 5

Die Lage der genannten Fluren ist aus den nachfolgenden Kartenausschnitten ersichtlich.

Gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg - Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1998 I S. 2) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters - Offenlegungsverordnung - vom

17. Februar 1999 (GVBl. II S. 130) ist die o.g. Erneuerung des Katasterkartenwerkes (Flurkarten) durch die Automatisierte Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt zu geben.

Die Offenlegung erfolgt im Kataster- und Vermessungsamt, Wiener Straße 1, in 14772 Brandenburg an der Havel vom

05. Juli 2004 bis zum 05. August 2004.

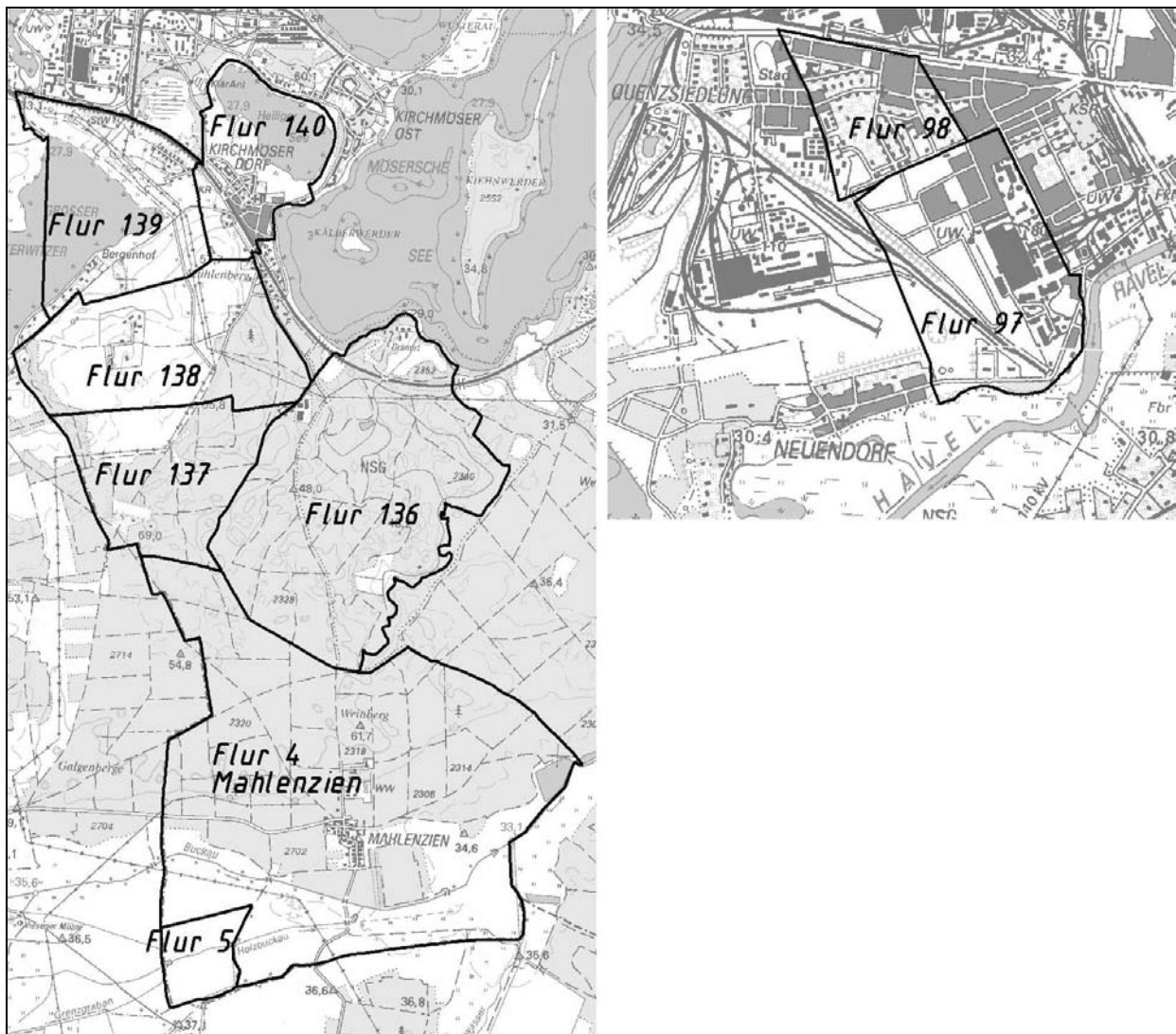
Die Einsicht kann zu den üblichen Geschäftszeiten im Kataster- und Vermessungsamt, Zimmer 106, genommen werden.

Sprechzeiten:

Montag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	07.30 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Katasterkartenerneuerung durch Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Offenlegungsfrist, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt Wiener Str. 1, 14772 Brandenburg an der Havel einzulegen.



**Endgültiges Wahlergebnis zur Europawahl am 13. Juni 2004 in der kreisfreien
Stadt Brandenburg an der Havel**

Zahl der Wahlberechtigten: 63 906
 Zahl der Wählerinnen und Wähler: 11 700
 Wahlbeteiligung in %: 18,3 %

Zahl der ungültigen Stimmen: 212
 Zahl der gültigen Stimmen: 11 488

Wahlvorschlagsträger		gültige Stimmen	Anteil in %
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	2 756	24,0
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	2 689	23,4
Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS	3 400	29,6
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	870	7,6
Freie Demokratische Partei	FDP	535	4,7
DIE REPUBLIKANER	REP	157	1,4
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	117	1,0
Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tier- schutzpartei	192	1,7
DIE GRAUEN - Graue Panther	GRAUE	192	1,7
Feministische Partei DIE FRAUEN	DIE FRAUEN	104	0,9
CHRISTLICHE MITTE - Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten	CM	20	0,2
Ökologisch-Demokratische Partei	ödp	29	0,3
Partei Bibeltreuer Christen	PBC	23	0,2
Bürgerrechtsbewegung Solidarität	BüSo	16	0,1
Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870	ZENTRUM	12	0,1
Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Liste: Gegen Zuwanderung ins "Soziale Netz"	Deutschland	69	0,6
Aktion unabhängige Kandidaten	Unabhängige Kandidaten	45	0,4
Aufbruch für Bürgerrechte, Freiheit und Gesundheit	AUFBRUCH	26	0,2
Deutsche Kommunistische Partei	DKP	37	0,3
DEUTSCHE PARTEI	DP	35	0,3
FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS	FAMILIE	144	1,3
Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale	PSG	20	0,2

gez: Gmirek
 Stadtwahlleiter

- - - - -

Offenlegung der Genehmigungsplanung zum Bauvorhaben Straßenbau Blumenstraße in Brandenburg an der Havel

Die Blumenstraße soll auf der gesamten Länge umfassend erneuert werden. Da die Blumenstraße nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegt, werden die Planungsunterlagen

vom 28.06.2004 bis 23.07.2004

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbauamt, Wiener Straße 1 in 14772 Brandenburg an der Havel, 3. Etage, Zimmer 314 während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können von jedem Bürger Anregungen bzw. Bedenken zur Genehmigungsplanung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

- - - - -

Einladung zur 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2004 am Mittwoch, dem 30.06.2004, um 16:00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
3. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
4. Beschluss der Tagesordnung
5. Information durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
6. Einwohnerfragestunde
7. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2004 vom 26.05.2004
8. Vorlagen der Verwaltung
 - 8.1 Vorlagen-Nr. 0112/2004
Wirtschaftsplan 2004 des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
 - 8.2 Vorlagen-Nr. 0227/2004
Wirtschaftsplan 2004 des Eigenbetriebes "Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel"
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II

- 8.3 Vorlagen-Nr. 0248/2004
Berichtsvorlage Bericht der Stadtkasse zur Liquiditätsentwicklung
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 8.4 Vorlagen-Nr. 0206/2004
Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages nach dem Ladenschlussgesetz anlässlich des Drachenfestes am 05.09.2004 im Ortsteil Wust der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich III
- 8.5 Vorlagen-Nr. 0225/2004
Berufung ehrenamtlicher Mitglieder in den Bereichsbeirat für das Rettungswesen der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich III
- 8.6 Vorlagen-Nr. 0202/2004
Auflösung der Gotthold-Ephraim-Lessing-Schule
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 8.7 Vorlagen-Nr. 0200/2004
Umsetzung SGB II (Hartz IV) "Zusammenlegung Arbeitslosen- und Sozialhilfe" in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich V
- dazu:**
Beschlussantrag Nr. 0247/2004
Beschlussantrag zur Abwendung finanzieller Mehrbelastungen durch Hartz IV
Einreicher : Fraktion CDU
- 8.8 Vorlagen-Nr. 0130/2004
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI
- 8.9 Vorlagen-Nr. 0215/2004
Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Domstiftsfläche Mühleninsel/Parkplatz Grillendamm" Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI
- 8.10 Vorlagen-Nr. 0220/2004
ZIS-Programmveränderungen (SVV-Beschluss-Nr. 155/2004)
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI

9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 9.1 Beschlussantrag Nr. 0245/2004
 Beschlussantrag zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel
 Einreicher : Fraktion CDU
- 9.2 Beschlussantrag Nr. 0255/2004
 Beschlussantrag zur Aufhebung des Beschlusses 269/97-Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 Packhof Brandenburg - Neustadt
 Einreicher : Fraktion SPD
- Beschlussantrag Nr. 0246/2004
 Beschlussantrag über die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Packhofgelände" Brandenburg an der Havel
 Einreicher : Fraktion CDU
- 9.3 Beschlussantrag Nr. 0256/2004
 Beschlussantrag zur Besetzung des Umlegungsausschusses
 Einreicher : Fraktion CDU
- 9.4 Beschlussantrag Nr. 0258/2004
 Beschlussantrag zur Abberufung von Herrn Siegfried Kroll als stellvertretender sachkundiger Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss
 Einreicher : Fraktion Gartenfreunde e. V.
- 9.5 Beschlussantrag Nr. 0265/2004
 Beschlussantrag zur Abberufung und Neubenennung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben
 Einreicher : Fraktion CDU
- 9.6 Beschlussantrag Nr. 0267/2004
 Beschlussantrag zur Umbenennung einer Straße
 Einreicher : Ortsbeirat Gollwitz
10. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
11. Mitteilungen und Erklärungen
12. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
13. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 6. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2004 vom 26.05.2004
14. Vorlagen der Verwaltung
- 14.1 Vorlagen-Nr. 0241/2004
 Berichtsvorlage Personalangelegenheit - Mitteilung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten
 Einreicher : Oberbürgermeisterin
 Fachbereich I

- 14.2 Vorlagen-Nr. 0253/2004
Grundstücksangelegenheit St.-Annen-Areal
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Stab OB
- 14.3 Vorlagen-Nr. 0174/2004
Grundstücksankauf
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 14.4 Vorlagen-Nr. 0197/2004
Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Jahresabschlussprüfung des
Geschäftsjahres 2004 für den Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad
der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 14.5 Vorlagen-Nr. 0212/2004
Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Jahresabschlussprüfung des
Geschäftsjahres 2004 für den Eigenbetrieb Baubetriebshof der Stadt
Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 14.6 Vorlagen-Nr. 0234/2004
Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Jahresabschlussprüfung des
Geschäftsjahres 2004 für den Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
15. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
16. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
17. Mitteilungen und Erklärungen
18. Informationen entsprechend dem Beschluss Nr. 133/2003 der SVV vom
23.04.2003 zur WOBRA

gez.: Friedrich v. Kekulé
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 22.06.2004

Ende des amtlichen Teils

**Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, **Tiefbauamt**, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: 0 33 81- 58 66 01, Fax: 0 33 81- 58 66 04 hat folgende Vergaben ausgeschrieben:

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Mötzower Landstraße 2. BA , Schmutzwassererschließung in Brandenburg an der Havel
Auftragsdauer: 01.10.2004 – 31.12.2004
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 22.07.2004, 13:00 Uhr
Angebotsfrist: 22.07.2004, 13:00 Uhr
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Straßenbau Mötzower Landstraße 2. BA von Station 0,00 + 400,00 bis Station 0,00 + 777,439 m
Auftragsdauer: 01.10.2004 – 29.04.2005
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 22.07.2004, 10:30 Uhr
Angebotsfrist: 22.07.2004, 10:30 Uhr
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Bauvertrag: Kreisverkehr Brielower Straße / Massowburg / Am Industriegelände in Brandenburg an der Havel,
Auftragsdauer: 11.10.2004 – 13.05.2005
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 14.07.2004 Posteingang
Eröffnungstermin: 03.08.2004, 10:30 Uhr

* * *

Der Eigenbetrieb "**Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement** der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)", Potsdamer Straße 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/58 29 01, Fax 03381/58 29 04 hat folgende Vergabe ausgeschrieben:

- Freihändige Vergabe mit öffentlichen Teilnahmewettbewerb §3 Nr.1 Abs. 4 VOL/A
Versorgung der öffentlichen Gebäude der Stadt Brandenburg an der Havel mit flüssigem Brennstoff - leichtes Heizöl - zur Heizperiode 2004/2005 – ca. 134.000 l
Zeitraum: September 2004 bis einschl. Mai 2005
Teilnahmeantrag bis 15.07.2004
Absendung der Verdingungsunterlagen bis 19.07.2004

* * *

Das **Städtische Klinikum Brandenburg GmbH**, Hochstr. 29, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 41-10, Fax: (0 33 81) 41-21 79, hat folgende Vergabe ausgeschrieben:

- Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL/A
35 Personalcomputer mit Monitoren, 25 div. Drucker, 3 Laptops
Anforderungen bis zum 02.07 2004, 13.00 Uhr

* * *

Die Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel werden im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg - Bauwirtschaftliche Verlags- und Service GmbH Rostock, Büro Cottbus, Calauer Straße 70, 03048 Cottbus, Tel.: 0355 / 43 03 166 - öffentlich bekannt gemacht.

- - - - -

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel sind an nachfolgend genannte Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im Amt für Jugend, Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus 2, Zimmer 208, liegen folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Für **Frau Ulrike Trattwal**, geboren am 24.06.1982, zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Christinenstraße 6:

- Schreiben vom: 02.06.2004
Ablehnungsbescheid HLU v. 23.04.2004
Versagungsbescheid bMz v. 23.04.2004
Rückforderungsbescheid v. 02.06.2004
alle zu Aktenzeichen: 1220.T.240682

* * *

Im Amt für Finanzen, Liegenschaften, Kommunale Beteiligungen, Tourismus und Stadtmarketing, 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Zimmer 228, liegt folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Für **Frau Fechner, Bernadette**, Tismarstr. 9, zz. Aufenthaltsort unbekannt:

- Schreiben vom: 24.05.2004
- Aktenzeichen: 1001.0025.6318

* * *

Für **Schloß- und Metallwaren GmbH, z.H. Herrn Königsberg**, Hundsteinstr. 49, 12107 Berlin, zz. Aufenthaltsort unbekannt:

- Schreiben vom: 26.05.2004
- Aktenzeichen: 1001.0051.4903

* * *

Für **Herrn Sorger, Jürgen**, Willi-Sänger-Str. 48, 14770 Brandenburg an der Havel, zz. Aufenthaltsort unbekannt:

- Schreiben vom: 26.05.2004
- Aktenzeichen: 1001.0073.050x

* * *

Für **Herrn Haberjoh, Holger**, Meyerstr. 15, 14776 Brandenburg an der Havel, zz. Aufenthaltsort unbekannt:

- Schreiben vom: 26.05.2004
- Aktenzeichen: 1001.0077.0720

* * *

Für **Herrn Sven Eggert**, Bauhofstr. 35, 14776 Brandenburg an der Havel, zz. Aufenthaltsort unbekannt:

- Schreiben vom: 11.05.2004
- Aktenzeichen: 1001.1009.4818

* * *

Für **Herrn Rolf Lindner**, Trauerberg 15 B, 14776 Brandenburg an der Havel, zz. Aufenthaltsort unbekannt:

- Schreiben vom: 11.05.2004
- Aktenzeichen: 1001.0014.2329

- - - -

Dank an alle freiwilligen Wahlhelfer

Auf diesem Wege möchte ich mich bei allen freiwilligen Helfern der Stadt Brandenburg an der Havel bedanken, die durch ihre hervorragende Arbeit und ihre hohe Einsatzbereitschaft am Wahltag den reibungslosen Ablauf der Wahl des Europaparlaments am 13. Juni 2004 ermöglichten.

Für die Besetzung der 73 Wahlvorstände zur Europawahl waren 484 Personen, davon 73 Wahlvorsteher, 73 Stellvertreter und 338 Beisitzer erforderlich.

Aus der Brandenburger Bevölkerung lagen 240 freiwillige Meldungen zur Übernahme dieser wichtigen Tätigkeit vor. Somit konnten 49,6 % der Wahlvorstände aus der Brandenburger Bevölkerung besetzt werden. Überwiegend wurde die Tätigkeit eines Beisitzers im Wahlvorstand ausgeübt, 14 Bürger arbeiteten als Wahlvorsteher und 12 als Stellvertreter. Zur Europawahl 1999 kamen nur 18 % der benötigten Mitglieder in den Wahlvorständen aus der Bevölkerung, zu den Bundestags- und Kommunalwahlen 1998 waren es schon 31,8 %. Zur Kommunal- und Oberbürgermeisterwahl 2003 nahmen 58,8% der Brandenburger Bürger diese verantwortungsvolle Tätigkeit wahr.

Für die bevorstehende Landtagswahl am 19. September 2004 hoffe ich ebenso auf tatkräftige Unterstützung.

gez.: Gmirek
Wahlleiter

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Bürgeramt, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04,
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bürgeramt,
Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember